

Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Beschlussvorlage

Nr: BV-79/2026

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Personalstelle
Vorlagenerstellung	Steffen Aßmann

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	18.05.2026
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	27.05.2026
Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2026
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2026

Pauschale Aufhebung der Stellenbesetzungssperre nach § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 für zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs zwingend notwendige Einstellungen von Pflegefach- und Pflegehilfskräften sowie Hauswirtschaftskräften beim städtischen Eigenbetrieb Soziale Dienste

Beschlussvorschlag

Die in § 7 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 normierte regelhafte Stellenbesetzungssperre von sechs Monaten Dauer wird unbeschadet der grundsätzlichen Regelung für den städtischen Eigenbetrieb Soziale Dienste unter Bezugnahme auf die ersatzweise Einstellung von Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften sowie Hauswirtschaftskräften pauschal und dauerhaft aufgehoben.

Sachverhalt

Die Haushaltssatzung der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2026 sieht, wie ebenso auch die Haushaltssatzungen der Vorjahre, eine grundsätzliche sechsmonatige Stellenbesetzungssperre vor. Von der Stellenbesetzungssperre ausgenommen sind Stellen im Produktbereich 03 (Schulträgeraufgaben), im Produktbereich 06 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe) sowie Stellen, die mit selbst ausgebildeten Kräften im erlernten Beruf bis zu 12 Monate im Anschluss an eine Ausbildung besetzt werden. Ausweislich der Formulierung der Satzungsregelung gilt selbige explizit für die Stadtverwaltung und die städtischen Eigenbetriebe.

Ziel der Stellenbesetzungssperre ist eine regelhafte Evaluation des konkreten Personalbedarfs unter Einbeziehung sind verändernder Rahmenbedingungen (z. B. organisatorischer oder technischer Art).

Zweck des Eigenbetrieb Soziale Dienste der Stadt Oestrich Winkel ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch Unterhaltung einer Sozialstation, die darauf ausgerichtet ist, kranke und pflegebedürftige Personen in ihrer häuslichen Umgebung und in einer Tagespflegeeinrichtung umfassend zu pflegen und zu betreuen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Gewährung und Sicherung der häuslichen Kranken-, Behinderten- und Altenpflege und einer Betreuung und aktivierenden Pflege in einer Tagespflegeeinrichtung durch qualifiziertes Pflegepersonal sowie durch Verrichtungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung im Stadtgebiet.

Die vorbezeichnete Verwirklichung des Satzungszwecks erfordert mit Blick auf die konstant hohe Anzahl an Klientinnen und Klienten die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebs durch die Beschäftigung einer stets auszeichnenden Anzahl an Pflegefachkräften, Pflegehilfskräften sowie Hauswirtschaftskräften.

Das in der Haushaltssatzung beschriebene Verfahren zur Aufhebung der Stellenbesetzungssperre, insbesondere unter Einbeziehung des Haupt- und Finanzausschusses, ist angesichts von durchschnittlich sieben Sitzungen pro Kalenderjahr sowie einer längeren Unterbrechung in den Sommermonaten für einen am Klienten ausgerichteten operativen Pflegebetrieb wie den Eigenbetrieb Soziale Dienste bei überdurchschnittlicher Fluktuation unzweckmäßig und in der Praxis nur unter Hinzunahme von Leih- und Zeitarbeit zur Abdeckung kurzfristiger Personalengpässe darstellbar, welche zudem je Einsatzstunde teurer ist als angestelltes Personal.

Die Stadtverordnetenversammlung als satzungsgebendes und höchstes Gemeindeorgan wird daher um Zustimmung zu einem Abweichen von den Vorgaben des § 7 der Haushaltssatzung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen

Es sind keine erhöhten Personalaufwendungen zu erwarten. Die Mittel für die Beschäftigung der entsprechenden Kräfte sind im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für das Jahr 2026 enthalten.